

schaftlichen Arbeitsverhältnissen, wirtschaftsrechtlich einzuordnenden Kooperationsbeziehungen der Betriebe untereinander und vielfach auch von zivilrechtlich geregelten Versorgungsbeziehungen der Bürger. So unterschiedlich der Charakter dieser Beziehungen und ihrer staatlich-rechtlichen Leitung auch ist — gemeinsam ist ihnen, daß Betriebe beteiligt sind, deren Stellung grundsätzlich übereinstimmend ist./2/

Im folgenden sollen einige Probleme der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit der Betriebe für Schadenszufügung näher betrachtet werden. Dies erscheint deshalb geboten, weil im allgemeinen lediglich die Tatsache erwähnt wird, daß zwischen der Verantwortlichkeit der Betriebe und der Verantwortlichkeit der Bürger zu unterscheiden ist.

Voraussetzungen der materiellen Verantwortlichkeit der Betriebe

Nach § 71 Abs. 3 ZGB hat der Schuldner eines vertraglichen Verhältnisses alle Anstrengungen zu unternehmen, die dem Vertragszweck entsprechend im allgemeinen erwartet werden können. Betrieben wird zusätzlich die Pflicht auf erlegt, alle ihnen durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegebenen Möglichkeiten (einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Betrieben) zu nutzen.

Zwar steht § 71 in den allgemeinen Bestimmungen über Verträge und ist daher entsprechend der Konzeption des ZGB auf die Erfüllung von Verträgen und vertraglich begründeten Pflichten gerichtet. Dennoch reicht die Bedeutung von § 71 weiter, denn nach § 48 Abs. 2 ZGB sind die allgemeinen Bestimmungen über Verträge u. a. ausdrücklich auch auf die Erfüllung solcher Pflichten anzuwenden, die nicht durch Vertrag begründet wurden, soweit in anderen Bestimmungen des ZGB nichts Gegenteiliges bestimmt ist. Die allgemeinen Bestimmungen über Verträge gelten somit auch für die Erfüllung von Pflichten, deren Verletzung die außervertragliche zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 330 ff. ZGB auslöst./3/

Der Charakterisierung des Inhalts der Verantwortung in § 71 Abs. 3 ZGB folgt in den §§ 82 ff., 93, 330 ff. ZGB die Bestimmung der Verantwortlichkeit. Als Ausdruck des vom Inhalt und von der Systematik des ZGB bedingten Zusammenhangs zwischen den Erfüllungs- und den Verantwortlichkeitsmaßstäben knüpfen die §§ 333, 334 ZGB schon von der Formulierung her an § 71 ZGB an. Demnach entfällt eine betriebliche Verpflichtung zur Schadenersatzleistung, wenn der Betrieb die Umstände, die zum Schaden führten, „trotz Ausnutzung aller ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnte“ (§ 334 ZGB).

Zutreffend wurde in früheren Beiträgen auf die erzielte Übereinstimmung dieser Regelung mit der Regelung der wirtschaftsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit der Betriebe für Schadenszufügung hingewiesen./4/ Auch in den §§ 79 ff. VG werden zunächst die objektiven Voraussetzungen für die materielle Verant-

lichkeit geregelt, dann wird jedoch in § 82 VG eine Befreiung von der Verantwortlichkeit unter Bedingungen zugelassen, deren Formulierung in ihrem entscheidenden Kern in den § 334 ZGB übernommen wurde. Zugleich wurde damit aber auch Übereinstimmung mit der arbeitsrechtlichen Handhabung nach § 116 GBA erzielt. Auch hier wird davon ausgegangen, sich an der Regelung der §§ 79 ff. VG zu orientieren und nur danach zu fragen, „ob der Betrieb als Kollektiv die ihm gegebenen umfassenden Möglichkeiten zur Erfüllung seiner arbeitsrechtlichen Pflichten voll wahrgenommen hat“./5/

Kann daher, von der Formulierung der Regelungen bzw. von den grundsätzlichen Erklärungen zur Handhabung ausgehend, durchaus eine Übereinstimmung festgestellt werden, so bestehen jedoch hinsichtlich der Einordnung und Bewertung dieser Bestimmungen unterschiedliche Auffassungen. § 333 ZGB stellt es hinsichtlich der Befreiung eines Bürgers von der Verpflichtung, Schadenersatz zu leisten, auf das Verschulden ab, das hinsichtlich seiner beiden Formen Vorsatz und Fahrlässigkeit ausdrücklich formuliert wird. Demgegenüber enthält § 334 ZGB zu den Befreiungsmöglichkeiten des Betriebes keinen Hinweis auf die eventuellen Beziehungen dieser Bestimmung zum Verschulden./6/

In der arbeitsrechtlichen Handhabung wird vom Verschulden des Betriebes gesprochen, jedoch besteht hier eine besondere Situation. § 116 GBA i. d. F. vom

12. April 1961 ließ einen Schadenersatzanspruch eines Werk tätigen dann entstehen, wenn „ein Betriebsleiter oder ein leitender Mitarbeiter schuldhaft“ die ihm obliegenden Pflichten verletzt und dadurch einen Schaden verursacht hat. Diese Regelung erwies sich jedoch als zu eng, (weil keine sachlichen Gründe dafür zu erkennen waren, warum der Betrieb nicht auch für pflichtverletzendes Verhalten von Werk tätigen, die keine Leitungsfunktionen innehaben, eintreten sollte. Bereits damals war im VG festgelegt, daß der Betrieb für die Handlungen aller Werk tätigen einzustehen hat, und für zivilrechtliche Beziehungen wurde durch Auslegung der sanktionierten Bestimmungen des BGB ein entsprechendes Ergebnis erzielt./7/

Die Änderung des § 116 GBA durch das Änderungs-gesetz vom 23. November 1966 stellte es auf die Verletzung der Pflichten des Betriebes aus dem Arbeitsrechts-verhältnis ab, allerdings auf die schuldhaft e Verletzung. So positiv diese Änderung war, warf sie doch ein neues Problem auf, und zwar ob es nach wie vor einer Prüfung des individuellen Verschuldens bezüglich einzelner handelnder Werk tätiger bedurfte oder ob lediglich das Verhalten des Betriebes als eines Kollektivs von Werk tätigen beachtlich war. Hierzu wurde in der Literatur die Auffassung vertreten, daß „es jetzt nur noch auf die Nichterfüllung arbeitsrechtlicher Pflichten des Betriebes als juristische Person ankommt

/4/ Vgl. H. Kietz/M. Mühlmann, „Allgemeine Bestimmungen über die Vertragsbeziehungen der Bürger“, NJ 1974 S. 681 ff. (685 ff.); M. Posch, „Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung“, NJ 1974 S. 726 ff.

/5/ G. Kirmse/G. Kürschner, Die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit des Betriebes, Schriftenreihe über Arbeitsrecht, Berlin 1970, Heft 17, S. 80, 83.

/6/ Während H. Kietz/M. Mühlmann (a. a. O.) und M. Posch (a. a. O.) hinsichtlich der Betriebe nicht den Begriff „Verschulden“ verwenden, geht H. Püschel (a. a. O., S. 231) ohne weitere Begründung davon aus, daß es sich hier um eine Verantwortlichkeitsregelung handelt, die auf das Verschulden der Betriebe abstellt, denn er spricht von der Vorwerfbarkeit einer betrieblichen Schadensverursachung. Püschel könnte sich dabei allerdings auf die Meinung von Wirtschaftsrechtlern berufen, die die in den §§ 79 ff. VG enthaltene Regelung als Ausdruck des Verschuldensprinzips werten (vgl. Lehr- und Studienmaterial zum Wirtschaftsrecht, a. a. O., insbes. S. 76 ff., S. 84 ff., S. 151 [Fußnote 154], S. 152 [Fußnote 166]).

/7/ Vgl. J. Göhring, „Zur arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit des Betriebes“, NJ 1963 S. 590.